



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.VII. Deliberation im Fürstlichen und Reichs-Städtischen Collegio, über die Gravamina Politica.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.

tion duquel s'avance par ce beau prétexte de la Reputation de la France, & du bien de la Religion Catholique Romaine. J'espère pourtant qu'enfin nous serons delivres de cette penible dispute, afin que nous puissions nous accommoder pour le reste. Vous me pardonnerés, Monsieur, si ma lettre à été trop longue. C'a été pour vous montrer l'estat des affaires présentes. Faute d'autre sujet, il faut que je remplisse la feuille de mes petits discours, je vous prie de faire le même, quand vous avez loisir, vos lettres me seront toujours plus agreables plus qu'elles seront longues. Principalement je desire de çavoir, ce qui sera de cette ligue garantie, qui se traite à cett'heure en Hollande, dont vous me pourrez de temps en temps escrire les particularités. Je me recommande à vos bonnes graces, demeurant

1647.
April.

d'Osnabrug, 7 Mars

1647.

Vôtre tres affectionné
Serviteur,

N. N.

§. VII.

Deliberation
im Fürstlichen
und Städti-
schen Colle-
gio über die
Gravamina
Politica.

Am 30ten April wurden nun zu Osnabrück, im Fürstlichen und Städtischen Collegio, weil das Churfürstliche nebst denen andern beyden Collegiis zu Münster, bereits Montags vorher sich unterredet gehabt, über die *Gravamina Politica*, oder die oben, §. III. angeführte, und denen Reichs-Ständen ad deliberandum communicirte Extracte, die *Jura Statuum* betreffend, ordentliche Session und Rathgang gehalten, wobey dann sich die Stände, nach Ausweis folgenden Protocolli sub N. I. in dreyerley Meynung

getheilt: Die erste gieng dahin, den von denen Kayserlichen Gesandten lezthin extradirten Auffsat pure zu bewilligen; die andere brachte bey verschiedenen capitibus, special-Erinnerungen vor: und die Dritte fiel dahinaus, das ganze Werck auf fernere Tractaten zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten auszustellen: Bey welcher letzteren es auch gelassen wurde, und sind die Specialia aus folgendem Protocollo wahrzunehmen.

N. I.

SESSIO PUBLICA XXXIX. Osnabrück, d. Mercurii den 30. Aprilis,
hor. 8. matut. 1647.

Desterreichisches Directorium: P. p. Es würden der Hochlöblichen Fürsten und Stände Hoch ansehnliche Rätthe, Botschafften und Gesandten u. die drey Sachen, welche die Kayserlichen Plenipotentiarier den Ständen per *Dictaturam* communiciren und zur Deliberation geben lassen, empfangen, und welcher gestalt vorhoch-ermeldte Herren Kayserlichen mit denen Herren Schwedischen Plenipotentiarier, in puncto der Stände *Jura* betreffend, in Differenz gerathen, daraus vernommen haben. Weilen nun die Herren Kayserlichen selbst den *Articulam* aufgesetzt, wie er von Chur-Fürsten und Ständen begehret worden; Als würde man es auch, wie sich die Herren Kayserlichen resolviret, belieben, und nicht difficultiren, das es also dem *Instrumento Pacis* einverleibet werde. Die Herren Schwedischen hätten zwar dergleichen gethan, und auch ihres Orts einen *Auffsat* begriffen, nemlich aus dem einigten 9ten Art. derer 22. gemacht, demnach aber theils schon in besagtem 9. Art. enthalten, theils auf einen Reichs-Tag zu verschieben, auch Sachen wären, die in der Herren

1647. Herren Churfürsten Jura und Privilegia einlieffen, und besonders diese Differenz
 April. erzeuge: An Imperatore vivo Romanorum Rex eligendus? Und aber zu wissen, daß diese Quæstion bereits, vermittelst gehaltener Deliberation, Re- & Correlation der drey Reichs-Räthe, decidiret und per Majora geschlossen worden, daß sie vor die Herren Churfürsten allein gehöre, wiewohl die Herren Protestirende einer andern Meynung gewesen, auch der Re- und Correlation, und folgendes dem Reichs-Bedencken beygefüget worden: So entspringe daher die Frage: „Ob man es noch, mahl bey dem Kayserlichen Begriff zu lassen, oder, was denen Herren Kayserlichen Plenipotentiarien dießfalls an die Hand zu geben sey?“

1647.
 April.

Oesterreich: Dieß theils habe man schon sein Votum zu Münster abgelegt, welches dann dahin gienge, daß es bey dem Kayserlichen Aufsatze bewenden und bleiben möge: Alldieweil Ihre Kayserlichen Majestät, Churfürsten und Stände, schon vor solche allergnädigste Resolution allerunterthänigsten Danck gesagt, und solche dem Instrumento einzufügen, gebethen hätten: So sehe man auch nicht, wie es anders zu fassen, die allegirte Punkte aber wären so beschaffen, daß theils derselben im Kayserlichen Aufsatze schon eingemischet, theils in die Jura Electoralia einlieffen, und selbige streitig machten, theils in andern Punkten decidiret, als de mero Imperio, Jure gladii &c. theils berühret auch Jura Principum, welche sich aber unter sich selbst vergleichen würden; theils derselben Punkten hätten in der Guldnen Bulle ihre Maasse, theils wären auch am nechsten Franckfürthischen Deputations-Tage Ihre Majestät von Churfürsten und Ständen ingerathen worden, daß es nur an der Kayserlichen Resolution gemangelt, welche aber schon wohl längst erfolgt wäre; Allein, hätten Ihre Majestät auf diese Tractaten gesehen, und sich nunmehr allergnädigst hervor gethan: so wollten andere Sachen dieß Orts vor impertinent gehalten werden, sondern gehöret auf einen Reichs-Tage, da man Zeit genug und mehr denn hier, davon zu reden habe. Sonsten sey er in der ungezweifelten Hoffnung begriffen, gleich wie man von Seiten der Fürsten und Stände, den Juribus Electoralibus nicht zu präjudiciren gemeynet; also würden die Herren Churfürsten, wie sie sich dann auch erbothen, denen andern Fürsten und Ständen auch keinen Eintrag zu thun begehren: Da aber solches je geschehen sollte, müste er protestiren, und würde man sich Oesterreichischen theils vom Corpore vel Collegio Principum nicht separiren, sondern vielmehr darob seyn, das Status & respectus Principum bey gehöriger observanz erhalten werden möge.

Bayern: P. p. Hätte gleichfalls in denen per Dictaturam communicirten scriptis sich ersehen, und befunden, daß wie jeso in dem Oesterreichischen Voto angeführt worden, diejenige Punkte, welche die Schwedischen Herren Plenipotentiarü bey den 7. Art. ihres Instrumenti abgefaßt, guten theils auch in dem Kayserlichen Instrumento Art. 9. begriffen, oder an andern Orten eingebracht, theils ihre Erledigung aus der Guldnen Bulle, Fundamental-Sagungen, und andern des Heil. Reichs Verfassungen, haben: theils auf jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tage, und darauf gefolgten Franckfürthischen Deputation-Tage abgehandelt, zum theil auch Sachen seyn, welche Ihre Kayserliche Majestät und die Hochlöblichsten Herren Churfürsten des Reichs, und deren Jura und Hoheit allein betreffe, worinnen die Hochlöblichen Fürsten und Stände Ihrer Kayserlichen Majestät und den Hochlöblichen Herren Churfürsten einigen Eintrag zu thun verhoffentlich nicht begehren würden, wie hingegen dieselbe denen Hochlöblichen Fürsten und Ständen etwas beschwerliches zuzumuthen, auch nicht gedenden; also daß diese Punkte, zu Verhütung Mißverstände und Weiterung, wohl könnten umgangen werden: Das übrige wäre hieher gar nicht gehörig, sondern materia ordinaria Comitiorum, also billig dahin zu remittiren. Bey welcher Beschaffenheit er, bey der von dem Hochlöblichen Directorio anhero proponirten Quæstion der Meynung wäre, daß es bey der Herren Kayserlichen Project, wohl würde verbleiben können, um so viel mehr, weil eben dasjenige, von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs Ihre Kayserlichen Majestät hiebevorn allerunter-

Dierdter Theil.

§§§

unter

1647.
April.

unterthänigst eingerathen worden, welche dann es sonder Zweifel allergnädigst gern approbiren, und solchemnach Chur-Fürsten und Stände bey ihren Juribus schützen und manureniren, auch die Herren Schwedischen Plenipotentiarien zu gleichmäßiger approbation hoffentlich wohl zu disponiren seyn werden.

1647.
April.

Salzburg: Sie hätten der Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen hincinde gegen einander ausgewechselte Schrifften und denen beygefügte notanda per Dictaturam empfangen, und durchlesen. So viel nun *S. Cum universaliz* &c. da von der Wahl eines Römischen Königs gehandelt werde, anlange, lasse man es dießfalls bey der in der Gülden Bulle gethanen Versprechung bewenden. Wegen der Wahl-Capitulation aber, deren in gemeldtem *S.* auch gedacht werde, wären sie in specie nicht instruiret. Allein seyn sonderlich in der letztern Wahl-Capitulation unterschiedliche nachdenckliche Articul und Clausul enthalten, welche Ihre Kayserlichen Majestät und dem Churfürstlichen Collegio, vom Krieg, Frieden, Bündnissen, Contributionen oder Anlangen, und andern mehr für die gesamte Stände des Reichs gehörige Sachen, nach Beschaffenheit der Umstände, und da sie es nothwendig erachten würden, facultatem allein zu disponiren, attribuiren; Inmassen man sich auch mehrmahlen dieser Dinge wirklich unternommen, und was sie einseitig statuirt, von denen Ständen, ohnerwartet ihres Consensus, als ein Reichs-Gesetz gehalten haben, und selbige gleichsam Ordnung vorschreiben wollen. Welche und andere dergleichen gemeine Sachen aber, ihrer Eigenschaft nach, ad Comitiam, nemlich vor alle Stände des Reichs, tanquam universos, gehörten: tragen aber diesem allen nach keinen Zweifel, ihr gnädigster Herr werde embsiglich dahin zu sehen geneigt seyn, wie denen hieraus besorgenden Präjudiciis, entweder durch Verfassung einer beständigen und ausserhalb einer gemeinen Reichs-Versammlung, nimmermehr veränderlichen Wahl-Capitulation oder durch ein ander dienliches Mittel vorgebauet werden könne.

2) Hätten sie ausdrücklichen Befehl, Fleiß anzukehren, daß die im 7ten Artic. des von denen Herren Kayserlichen Plenipotentiariis ausgefertigten Instrumenti Pacis befindliche Worte: *Salvis tamen iis* &c. wie auch: *omniaque intelligendo* &c. allerdings ausgelassen würden: dann sollte man es stehen lassen, möchten dahero allerhand Irrungen erwachsen, auch die denen Ständen zu gut versehene Jura und Freyheiten in Zweifel gezogen werden.

3) Wäre hochnöthig und die zuverlässige Vorsehung zu thun, wie denen ungleichen Reichs-Anschlägen Rath geschaffet, zu einer billigmäßigen Gleichheit gebracht, und die zu hoch und übermäßig belegte Stände, der Gebühr nach, geringert werden mögen: Worunter sonderlich das Erz-Stift Salzburg beschwehret, indem es gegen die Oesterreichischen Lande doppelt angelegt, wie es dann nach der Wormischen Matricul de Anno 1521. unzweiflich dafür erkennet, auch denselben Moderation versprochen worden.

Was die übrigen Punkten anbetrefte, weiln sie dahin nicht instruiret, müssen sie ihre Meynung zu eröffnen ansehen lassen; da aber Gelegenheit dardon weiter zu reden vorkäme, wollten sie nicht unterlassen, ihre Gedancken darüber gleicher massen gebühlich zu entdecken. Sonsten befunde sich in der Herren Kayserlichen Notandis: Ob wären die Directoria der Collegiorum Ministri. Nun wollten sie nicht hoffen, daß dasjenige, was im Vortragen, Colligirung der Votorum, und Ausfertigung der Bedencken, sie übernehmen, es den Verstand eines Ministerii oder Dienstes haben, und ihnen zum Präjudiz gereichen sollte: Da es aber also, müßten sie dem bescheidentlich hiermit widersprechen.

Sachsen-Altenburg: P. p. Man habe an Seiten Sachsen-Altenburg der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien per Dictaturam, ratione Jurium Statuum ertheilten Auftrag und Annotata, wie auch dasjenige, was à parte der Herren Schwedischen

1647.
April.

Schwedischen Plenipotentiariorum deßhalb ins Mittel kommen, mit dessen Anhang gelesen, auch mit mehrern gehöret, was das Ebbliche Oesterreichische Directorium darauf in Umfrage gestellet, und zumahl aus dem Oesterreichischen und Bayerischen Votis verstanden, daß sie dafür halten: Die Herren Kayserlichen Plenipotentiarien wären zu ersuchen, daß sie es bey ihrem Aufsatß bewenden lassen, und selbigen dem Instrumento Pacis inseriren möchten; alldieweiln Ihre Kayserliche Majestät einmahl schon von des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen, vor diese allergnädigste Resolution gedancket, und um deren Confirmation angelanget worden. Damit man sich aber Sachen Altenburgischen theils nicht conformiren könne, sondern zu bedencken erachten müßte, ob solches der rechte Modus sey, aus dieser Sache zu kommen? Sintemahl, wenn man allhier auf Reichs-Tägen beyammen wäre, möchte es seine Maaß haben, daß sich die Stände darüber vergleichen; weil aber die Cronen ihre Hände mit darbey, die sich solun nicht abweisen lassen würden, daß es bey der Herren Kayserlichen Begriff bleibe: Als halte er dafür, es wäre hoch ernandten Herren Kayserlichen Plenipotentiarien mit einem Temperament an die Hand zu gehen, dardurch Schweden zu disponiren seyn möchte; wohin er dann sein Votum auch wollte einrichten: Und zwar was die Sache selbst betrifft, befunde man, daß die Herren Kayserlichen etliche puncta gang in ihrem Aufsatß übergangen, die aber wegen der auf sich habenden hohen Importanz, nicht dahinden zu lassen. Als:

1) *De Contractibus &c.* da werde es aber hoffentlich darbey, wie es die Herren Schwedischen gefest, verbleiben: gestalt es auch zu Regensburg nechsthin vor gut befunden, daß dergleichen sollten aufgehoben seyn; demnach, und wann dieses *pro regula* wälte, als halte er dafür, daß man die Exempli wohl möge stehen, und dem Instrumento einrücken lassen.

2) *Ware §. Debita &c.* auch übergangen, welcher aber handle, wann etwa nach gewonnenen Feldschlachten, eroberten Städten, und sonst die Generales, Officiere, und andere von der Soldatesque, ihrer Feinde Schuld-Verjähreibungen, oder sonst des Schuldners mächtig worden, und die debita von denen Debitoribus extorquiret hätten, ob die Debitores solche Schulden noch einmahl zu bezahlen schuldig? Die *Jura Gentium* weisen, daß solche occupirte *Jura occupanti* cedirten und zugeeignet würden; Es kämen aber daher die Debitores übel darzu, wann es ihnen so gehen, und man sie zum andern mahl zur Zahlung anhalten sollte; Halte demnach, daß diese gar nicht noch einmahl zu bezahlen könnten angehalten werden.

§. Pignora &c. gehöre hieher nicht, sondern *ad punctum Gravaminum*, da es seine decision habe. Ingleichen *§. Sententia tempore belli de bonis Ecclesiasticis lata &c.* wäre hier auch impertinent: und was aber sonst andere *Sententias in causis Secularibus & Politicis* anlanget, da nullitates earum manifestæ wären, sey billig, daß sie cassiret würden.

§. Si quæ etiam Feuda &c. worinnen gefest: Daß die unterlassene *renovationes* denen *Vasallis* nicht sollten schädlich seyn. Befunde es im Pragischen Frieden auch; allein, vermeyne er, es sey auf diejenige unterlassene *Renovationes* zu verstehen, welche occasione belli geschehen, sonst würde es auch bedenklich seyn.

§. Tandem &c. de universali Restitutione, da gefest, daß die *fructus percepti* nicht zu restituiren; *modo tamen &c.* diese Limitation schein hart, und möchten daraus allerley Angelegenheiten erwachsen: derowegen hätte man solches auf *amicabilem compositionem* zu stellen, daß der Occupator und Restituendus sich mit einander gütlich vergleiche.

Was auch *§. Ut autem &c.* betrifft, könne dieser Versicul wohl aussen bleiben; dieser aber: *Nihil autem &c.* daß nemlich die Herren Churfürsten nicht Vierdter Theil. Macht

1647.
April.

Macht haben, in seüs aus invitis ceteris Statibus, etwas zu statuiren; weilm es denen Reichs-Sakungen gemäß, auch im Salzburgischen Voto wohl erinnert, daß je abusus vorgehen, könne stehen und behalten werden &c. wie er dann seines gnädigen Fürsten und Herrn wegen müste contestiren, daß Se. Fürstliche Gnaden denen Herren Chur-Fürsten es gar nicht einräumen könne, daß diese befugt seyn, mit Ihro Kayserlichen Majestät, ohne der andern Stände Consens, was decisiv zu verordnen. Die Quæstio de electione Regis Romani, könnte ad Comiticia, da man mehr Zeit und weiter und reiffer Gelegenheit davon zu reden habe, verspahret werden.

1647.
April.

§. *Denique ut Sc.* betreffend, da de proscriptioe Statuum gehandelt werde, erinnere er sich, was deßhalb in der Kayserlichen Capitulation begriffen, nemlich: Daß wenigstens die Herren Chur-Fürsten in solchen Fällen zu adhibiren; dieweil aber Fürsten und Stände daselbst ausgeschlossen, als könne man nicht consentiren; wie dann zumahl im Hoch-löblichen Salzburgischen Voto, de Capitulatione Casarea, stättliche Ausführung geschehen, so lasse er es dabey; doch wäre denen Herren Kayserlichen einzurathen, daß dießfalls quæstio An? allhier zu resolviren und einzurichten, de ingredientibus aber aufm Reichs-Tag geredet werden möchte, und halte nicht dafür, daß es denen Herren Chur-Fürsten zuwieder scheinen, sintemahl es ihnen selbst zu gutem gereiche, und das Römische Reich dadurch aus vielen Mutationen gerissen würde.

§. *Habeantur Sc.* da vermeyne er, der Terminus indicendorum Comitiorum sey auf die Necessität, wenn es nemlich des Reichs Wohlfahrt erfordere, zu stellen, doch weil allhier viele Dinge auf einen schierkünftigen Reichs-Tag remittiret werden möchten, als wäre sich jeko zu vergleichen, wenn derselbe auszuschreiben.

Was die *Directoria* anlange, sey es gleichwohl an dem, daß auf Reichs-Tagen bey denen in den Re- & Correlationen, auch Ausfertigungen der Bedencken viel defectus vorgängen, also hätte man Acht zu geben und zu gedencken; ne irrepæt abusus. Sonst sey er nicht der Meinung, daß dasjenige, was die Herren Kayserliche Gesandten de Directoriorum Ministerio gefehrt, von solchem Verstande sey, wie die Herren Salzburgischen fast befahret, sondern nur mit solcher Bedeutung, zu erweisen, quod non sint Collegiorum Domini.

§. *De cætero Sc.* könne die letzte Clausul: *At si Casares Sc.* wohl heraus bleiben; Allein wäre zu erinnern, daß die in diesem §. mentionirte Privilegia mögen confirmiret werden: So könne auch, wie Salzburg votirt, die Clausul: *Salvo tamen iis Sc.* ausgelassen werden, massen dessen præterition schon vor dessen allhier und zu Münster per Majora vor gut ermessen, und würde demnachst auch das Wort (*libertatibus*) besser in singulari stehen.

§. *Rata igitur sint Sc.* hätte man solches zu omittiren keine Ursach, denn solche Fœdera und Erb-Verträge dergestalt fundiret, auch vornehme Chur- und Fürsten darunter interessiret, daß also dieser Jvus wohl zu inferiren.

§. *Cum primis Sc.* könnte ad Comiticia verspahret werden. Daß aber die Stadt Erfurth begehre immediat zu seyn, müsse er im Rahmen und von wegen des Hoch-löblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, deme contradiciren: Dann das Haus Sachsen wisse von keinem Immediat-Stand in Thüringen, als dem Herrn Land-Grafen daselbst, weniger gesunde es in Comiticiis Sessionem & Vorum &c. Gönne aber sonst der Stadt ihre Privilegia und die Religions-Sicherheit besonders gern; so werde man auch von Seiten des Hoch-löblichen Hauses Sachsen, dero sofern keine Assistenz versagen, sondern sie darbey zu conferviren, sich bestens mit angelegen seyn lassen. So viel aber Dñnabrück anbetrefte, wäre er befehlicht, gehbriger Orten zu bitten, daß sie ihres desiderii fähig werden, und zur Immedietät gelangen möge.

Was

1647.
April.

Was sonst §. *Nulli Statuum &c.* anreiche, wäre ohne das Juris, und in Capitulatione Caesarea deßhalbten Vernehmung vorhanden, demnach sey es herauszulassen; wie imgleichen §. *Fus suum &c.* §. *Privilegia &c.* §. *Postarum &c.* hier zu präteriren. Und *Summa inappellabiles, & Privilegia de non appellando &c.* Ihro Kayserlichen Majestät als dero Regale zu reserviren. §. *Jura sportularum &c.* ad Comiticia, oder auf einen Deputation-Tag zu remittiren.

1647.
April.

§. *Liberæ Civitates &c.* könne herausßen bleiben, weilm man nicht begehret, denen Städten ihr Votum Decisivum zu disputiren, sufficiat, daß die Herren Kayserlichen oben an andern Orten ihnen solch Votum schon verwilliget, Versicul: *Nec sub pretextu alicujus Protectionis &c.* aber bleibe billig stehen.

§. *Ad emulationem &c.* Item: §. *Transitus &c.* wären Sachen, so ohne das Juris, auch derhalben in Reichs-Abschieden Vernehmung beschehen, also wären sie wohl aussen zu lassen; wie auch §. *Novis titulis &c.* doch versehe man sich, weil die Herren Chur-Sächsischen sich bey diesem Conventu des Tituls: *Excellencie*, allein geäußert; Es werden die übrigen Chur-Fürsten den ihres theils auch fallen lassen, auch den fürter nicht mehr begehren.

§. *Nec merum Imperium &c.* darunter wären viel Ungelegenheiten verborgen, derowegen es also, wie es gesetzt, zu lassen.

§. *Ad indagandum &c.* wäre billig, und daher auf ein Provisional-Mittel zu gedencken.

§. *Tandem &c.* sey Juris. Ob aber die Policy-Ordnung zu immutiren? ad Comiticia zu stellen. Dieses wären also seine unborgreifliche Meynungen, à parte Sachsen-Altenburg, und halte demnach dafür, wann die Herren Kayserlichen ein solch Temperamentum adhibiren würden, es möchten die Cronen sich zur accommodation bewegen lassen; da auch deswegen von den Ständen einige Deputation an sie sollte abgehen, wollte man Altenburgischen theils sich auch nicht ausschließen.

Endlich wiederhole man nochmahls die neuliche Anthung, dieneil abermahls zu Münster vor denen hiesigen deliberiret, auch re- und correferiret worden, welche einseitige Proceduren gleichwol wissenschaftlich scheineten, und denen Ständen alhier despectirlich wären.

Österreich: (per interlocuta) Sie hätten darüber zu Münster nicht geschlossen, sondern nur Ihre Meynungen überschicket; so sey auch mit denen Herren Churfürstlichen keine Re- und Correlation vorgangen: Man werde es aber nicht wehren können, daß man mit solchen communicire.

Würzburg: P. p. Demnach allerdings, und sonderlich in einem solchen Hochansehnlichen Rath, bey dergleichen vortreflichen Herren guugsam kundbar und ohne Zweifel für gewiß und als eine Richtschnur gehalten wird, daß einig Reich, Fürstenthum oder Land ohne seine Fundamental-Gesetze nicht bestehen könne; Und dann auch mit Unserm geliebten Vaterlande Teutscher Nation und demne auf dieselbe gewidmetes, und so viel 100. Jahr bestehendes Römische Reich, eben diese Beschaffenheit und vielleicht noch mehr, als in andern Königreichen, in quibus plerumque Regum voluntas & exemplum pro lege est, habe; als hätten unsere löbliche Vorfahren es gar wohl erkennen, und darum sich die Verordnung unserer Fundamental-Gesetzen und Reichs-Abschieden, so hoch und eiferig angelegen seyn, und Uns Ihren Nachkömmlingen, ein solches schönes, tugendhaftes vernünftiges und nütliches Exempel hinterlassen; gestalt Ihro Majestät jederzeit ernstlich bezeuget, daß Ihr Absehen auf nichts anders gerichtet, die Cronen dergleichen, und daß sie mit Ihren Waffen ein mehrers nicht suchen, oft und kräftiglich bestätiget; Er auch von dem Hochwürdigsten

Vierdter Theil.

S 3

gen

1647
April.

gen ic. Seinem Gnädigen Fürsten und Herrn zu Würzburg, eben diese Instruction, daß er vor allen Dingen, des Reichs Fundamental-Gesetze in Acht nehmen, und wer sie am allermeisten wieder einzuführen begehrte, an die Hand gehe, und in dem übrigen nichts ansehen und schreiben sollte, empfangen, und derselben bevorab in einer allgemeinen und des ganzen Reichs Wohlfahrt concernirenden Sache zugelehen sich schuldig erkenne, sich auch hierauf weiters erinnere, daß Chur-Fürsten und Stände sonderß gern gesehen, wie sich die Herren Kayserliche und Herren Schwedische in dieser Handlung so eifrig und emsig erzeiget, und eines glücklichen gewünschten Endes gewisse Hoffnung gemacht, und endlich nicht zu zweifeln, Sie werden beyderseits Ihre Befugnisse mit starcken und gründlichen Rationibus befestiget haben: Hier jedoch in denen Sachen, die ad dictatam kommen, und jetzt in die Umfrage gestellet worden, dergleichen, ausser in etlichen Punkten mit gar wenigen nicht zusehen.

1647
April.

Und da man von denen Haupt-Punkten g. v. der Wahl-Form und Gerechtigkeit der Kayserlichen Capitulation, der Achts-Erklärung, deren Solennitäten, Herkommen, beschehenen Aenderungen, gemeinlich darauf erfolgten schwehren Kriegen, wie die theils particulariter cum periculo eorum, die sich deren vor sich unterfangen, theils universaliter, und Krafft allgemeiner auf öffentlichen Reichs-Tagen gemachter Schlüsse geführet worden, und noch solten ic. und andern dergleichen hochwichtigen und weit ansehenden Haupt-Punkten mehr, gründlich und mit Bestande reden wollte; man nothwendig zu Befestigung des Gutachtens sich in die Causas belli vertieffen müste; gleichwohl jederzeit dafür gehalten worden, daß solche, so viel als immer möglich zu übergeben, noch die schädliche Wunden dergestalt zu erneuern ic. sondern vielmehr mit allerhand glimpflichen Erinnerungen zu stopffen; Solche jedoch, und mit was Umständen sie eigentlich zu thun, weil die Handlung, ausser was jetzt geschicht, vor Fürsten und Stände nicht gebracht worden, noch zur Zeit unbekamt, und ganz bedenklich, sich in materia non bene explicata bloß auf seinen Verstand zu verlassen; als wolte man endlich à parte Würzburg dieser Meynung seyn, daß die Herren Kayserlichen und da nöthig, auch die Herren Schweden gebührender Massen zu ersuchen, wie in dem löblichen Sachsen-Altenburgischen Voto in etwas erwehnet worden, sie sonderlich geruhen wolten, alles auf die Reichs-Abschiede, Crays-Ordnungen, und andere dergleichen Reichs-Fundamental-Gesetze zu richten, und da vielleicht nicht alles aus denen Reichs-Abschieden geschlichtet werden könnte, man sich der Herren Kayserlichen und Herren Schwedischen Meynung nicht zuwieder seyn lassen, noch auch etwan einige Correctur, wann die Reichs-Abschiede einer oder mehr von nöthen hätten, verworffen wolte, ichtwas aber, welches in den Reichs-Abschieden nicht fundiret, einzugehen, und damit ein Loch in die Fundamental-Satzungen zu machen, wolte man verhoffen, daß man ihnen solches nicht zumuthen werde: Ob man zwar nicht zweiffelt, es werden Hochgedachte Herren sothane Gedanken von sich selbstem gehabt haben; so ist doch zu hoffen, wann sie der Chur-Fürsten und Stände Meynung eigentlich vernehmen sollten, sie näher zusammen treten, sich das Werk desto eifriger angelegen seyn lassen, und jetzige Differenzen unter sich selbstem der gestalt vereinbaren würden, daß Fürsten und Stände ein satzames Gnügen daran, und weiter nichts bey Production des vollständigen Instrumenti zu erinnern haben möchten: zu welchem die göttliche Allmacht seine hohe Gnade verleihe!

Wann aber per Majora befunden werden sollte, daß hierzwischen den Herren Kayserlichen mit etlichen temperamentis an die Hand zu gehen; so will man sich von denselben nicht separiren, und deswegen all dasjenige, was in denen vorgehenden Voris den Reichs-Abschieden gemäß und ähnlich seyn mag, auch hier kräftiglich à parte Würzburg erholet haben.

Sachsen-Coburg: A parte Sachsen-Coburg conformire man sich mit Sachsen-Altenburg allerdings, nur wolte er dieses addiren, da S. Denique ic. der Statuum dignitate bonisve exuendorum gedacht werde, dieweil aus derselben expun-
tion

1647.
April.

tion und der Herren Kayserlichen notis fast zu verspühren, ob wolten die Herren Churfürsten aus der letzten Kayserlichen Wahl-Capitulation die Nichts Erklärung neben sich Ihro Majestät allein attribuiren; und es aber nachdenklich falle; als könnte es wohl bey dem, wie es dießfalls die Herren Schwedischen gefest, gelassen werden, doch, wöferne dergleichen exauctoraciones cum causæ cognitione geschehen, liesse man es billig dabey bewenden; wiederigens aber, und da diese Cognitio ermangele, und nicht vorher gegangen, wäre auch nicht unrecht, ja der Equität gemäß, daß solthane casus ad Comitia zu der Stände Einwilligung gebracht würden.

1647.
April.

Freysingen: Wären sonst wie Salzburg instruiert, dieweil aber solche Instruction auf diese Materiam sich nicht erstreckte, und aber Ihro Fürstliche Gnaden ihn befehlicht, so oft ihnen in solchen Fällen Instruction abgehe, sich denen Chur-Bayerischen Votis zu conformiren, so wolten sie dasselbige auch auf solche Weise abgelegt haben.

Sachsen-Weymar: Alldieweil Er befinde, daß die Sachsen-Altenburgische und Sachsen-Coburgische Vota, seiner Instruction und Meynung conform; als, könnte man sich à parte Sachsen-Weymar, besonders auch, was ratione der Stadt Erfurth, und des zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen waltenden Pacti Confraternitatis erinnert worden, denenselben gar wohl accommodiren; auffer daß er den §. de Postis &c. dahin stelle; doch könnte der letzte Versicul aussenbleiben. Sonsten aber §. Ne mero &c. ob nemlich in solchen Fällen, als in causa propria die Cognition der Cammer übergeben werden möge? Erachte er was nachdenklich zu seyn. Welches er auch wegen

Sachsen-Gorha und Sachsen-Eisenach, wiederholten thue.

Brandenburg-Culmbach: Er befinde aus denen ad dictaturam gebrachten unterschiedlichen Punkten, daß deren theils von den Königlich Schwedischen gefest, von den Kayserlichen zwar auch was projectiret, allein ein guter Theil derselben gar aussen gelassen worden: Repetire dahero Kürze halben, das Sachsen-Altenburgische Votum, und stehe Er zumahl auch ratione fructuum perceptorum in zweifelhaftigen Gedanken, und stelle zu bedenken, ob nemlich die reditus fructuum so viel tragen, daß die Onera davon können entrichtet werden, dennach wäre ein solches, nach der Sachsen-Altenburgischen Meynung, ad amicabilem compositionem partium zu stellen.

§. *Ut autem &c.* könne man wohl prateriren, dieweil man dem Churfürstlichen Collegio seine competirende Prærogativ nicht begehre zu disputiren: Sed ne in seipsis aut invitis cæteris Statibus ea statuunt, aut executioni mandent, quæ universos tangere possunt: Also wiederhole er der vorsitzenden Meynung, der Zuversicht, die Herren Churfürsten würden auch für sich selbst gesonnen seyn, communia nicht allein für sich zu ziehen, sondern wie man Fürstlichen theils, sowohl übrige Stände darbey mercklich interessiret, also auch denen zum præjudiz nichts einseitig statuiren, und besonders, was neben Ihro Majestät Ihnen in der jüngsten Wahl-Capitulation allein attribuiert, fahren lassen: welches, zumahl bey Nichts-Erklärungen, vermöge Protocolls de An. 1623. zu Regensburg den 18. Februarii gehalten, esliche Churfürsten selbst improbiret, und in specie Chur-Brandenburg angeführet, daß solchergestalt, Chur-Fürsten und andere Stände des Reichs weit deterioris conditionis, als ein Polnischer Edelmann wären, dieweiln dieselben nirgend anders dann auf offenen Reichs-Tägen proscribiret werden könnten.

So repetire er auch dasjenige circa sum Rata quoque sint Pacta &c. dieweil von unterschiedlichen Kaysern dieselbe confirmiret, auch bey diesem Convent vom Für-

1647. Fürsten Rath dem Instrumento Pacis einzuverleiben beliebet worden: Also werde
 April. es nochmahls kein Bedencken haben, sondern dieser Jus wohl so, wie er gesetzt, stehen
 bleiben können: So sey der Stadt Osnabrück auch es wohl zu gönnen, wann es zu
 erhalten, daß sie die begehrte Immedietät erlangete.

1647.
April.

§. *Postarum Magistri &c.* wäre prius membrum nicht unbillig, dieweil die
 Postmeister sowohl als andere Bürger des Schutzes mit genießen; oder möge es ad
 discretionem Magistratus gestellet werden, ob sie die eximiren wollen? Und wäre
 man an besten und sichersten, wann man Teutsche, und nicht ausländische Postmei-
 ster, als Spanier, Franzosen und dergleichen verordnete.

§. *Taxa sportularum &c.* Erinnere er das Franckfurtische Bedencken, zu
 communiciren, und daß, wie Weimar erwehnet, der Cammer die Cognition tan-
 quam in propria causa nicht eben übergeben, und daher mit Fiscalischen Proces-
 sen streng verfahren werde.

§. *Transitus & hospitaliones militum &c.* Sey es bey der Crantz- und Execu-
 tions-Ordnung zu lassen, dann ob wohl im Regenspurgischen Abschiede ad naukeam
 deßhalbten Vernehmung geschehen, wäre doch das Wiederpiel seithero gnugsam practi-
 ciret worden.

§. *Ad indagandum &c.* Hätte man zu versuchen, ob ein Remedium zu finden,
 auch zu sehen, daß wieder die Debitores, so fast von Land und Leuten kommen, nicht
 so rigorose procediret werde.

Brandenburg-Culmbach: Wie zuvor.

Braunschweig-Lüneburg, Zell: Er habe wohl eingenommen, wohin man
 sich in vorgehenden votis materialiter heraus gelassen. Nun hätte man von Brauns-
 chweig-Zell kein Bedencken seine Monita gleichergestalt zu eröffnen, da es dann sich
 hoffentlich auch geben würde, daß er von denen Saltzburgischen, Altenburgi-
 schen und Würzburgischen Votis, nechst seinen Monitis nicht weit abgehen werde.
 Nachdem aber von den Herren Schwedischen den Evangelischen Gesandten dieser
 Punct um ihr Sentiment schon längst communiciret, auch darauf ein Schluß ge-
 macht und den Herren Schwedischen mit diesem Ersuchen, per Deputatos über-
 reicher worden: daß sie bey der Handlung mit den Herren Kayserlichen zusehen
 wollten, wie weit es gebracht, und der Friede dadurch befördert werden möchte, und
 man aber den Evangelischen Ständen, wie weit sie die Herren Suecici, darin kom-
 men, nomine publico keine Resolution zurück gebracht, und er gleichwohl vernehme,
 daß die Herren Kayserlichen und Schwedischen Plenipotenciarien jeho beysammen,
 als wäre gut, dieser Nachrichtung zu erwarten, was dann noch für differente Puncta
 sich befinden, wolte er sich gestalten Sachen nach mit andern wohl conformiren. Un-
 terdessen aber thue er seine Monita reserviren.

Braunschweig-Lüneburg, Grubenhagen, Wolfenbüttel und Calen-
 berg: Er möchte wünschen, daß es bey gestriger Ansage wäre communiciret wor-
 den, was man heute in Deliberation bringen wolte, weil es aber, ohngachtet schon
 längst geschlossen, daß das Wäynische Hochlöbliche Directorium materiam tractan-
 di jedesmahl bey der Ansage mit eröffnen lassen solle, nicht geschehen, als habe er auch
 daher der Sachen nicht nachdenken können, wie es dann auch an deme, als sein Herr
 Collega erinnert, daß die Herren Kayserlichen und Schwedischen solten in der Hand-
 lung versuchen, was und wie weit sie diese Sache accommodiren könnten; was aber
 sie nicht zum Bestand zu bringen vermöchten, es wieder an die Stände gelangen lassen
 wollten; dieweil dann nun vor- höchstgedachte Herren Kayserlichen und Schwedischen
 Plenipotenciarien bißhero mit einander fleißig gearbeitet, er aber gar nicht penetri-
 ren

1647.
April.

ren können, wie fern Sie können, als vermöge Er sich nicht materialiter herauszulassen: Sollte man aber der Herren Kayserlichen und Schwedischen Gedanken vernemen, würde Er sich deme, so verglichen, und nicht auf fernern Tractaten beruhete, gern conformiren: wie er dann auch aus denen Salzbürgischen, Altenbürgischen, Würzburgischen Votis sehe, daß man Braunschweig-Lünebürgischen theils mit denselben sich leicht vergleichen könne. Als aber zur Zeit, und ohne empfangene Nachricht offerwehnter Herren Kayserlichen und Schwedischen Handlungen, und darunter verglichenen Puncten wohl contraria geschlossen werden könnten; so suspendire er sein Votum nochmahls so lang, biß man publica auctoritate vernommen, was in specie richtig oder noch different sey ic. und solches auch suo loco & ordine, wegen

1647.
April.

Baden-Durlach.

Pommern-Stetin: Er habe nicht unterlassen, die ad dictaturam gebrachte Kayserliche und Schwedische Aufsätze mit denen angehängten Votis zu durchsehen, auch dieselben mit seinen Herren Collegen in Deliberation zu ziehen: trüge also kein Bedencken sich darauf materialiter heraus zu lassen: wein er aber verstanden, daß sonderlich Altenburg diese Sache punctatim durchgangen, aber die Salzbürgischen guten theils ausgelegt haben: als wären, wie Würzburg verneyme und auch Braunschweig dahin ziele, der Kayserlichen und Schwedischen Gedanken einzuhohlen, und unterdessen sie per Deputatos zu ersuchen, daß sie sich in diesem Werck ferner rühmlichen bemühen, und von deme, was abgehandelt oder nicht, parte geben wolten; dann werde er nicht anders thun, als dasjenige, so verglichen, genehm halten, in denen übrigen Puncten aber, wann man sich categorice werde resolviret haben, à parte Pommern auch nicht länger anstehen; und dieses auch wegen

Pommern-Wolgast:

Hessen-Cassel: Dieweil er keine Nachricht gehabt, was materialiter deliberiret werden solte, und es auch darzu mit der Sachen eine solche Beschaffenheit habe, wie Braunschweig erinnert, daß man nemlich Gewisheit erwarte, wie weit die Herren Kayserlichen und Schwedischen in der Handlung kommen: also müsse er sein Votum ebener massen bis dahin suspendiren.

Württemberg: Er habe der Herren Salzbürgischen, Altenbürgischen und Würzburgischen Vota der Beschaffenheit befunden, daß er sich leicht damit vergleichen könne: demnach es aber an deme, wie Braunschweig-Lüneburg angezeigt, daß nemlich zuvor der Nachricht erwartet werde, wie weit die Herren Kayserlichen und Schwedischen in Tractat kommen, und wo es anstehe; als müsse man auch à parte Württemberg dieser Nachricht erwarten, und so lang sein Votum suspendiren, dann werde er sich nicht aufhalten.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Er habe gleicher Maassen kein Bedencken, sich materialiter heraus zu lassen, weil aber die obstacula bereits angeführet, als sey er eben der Meynung, daß man vorhero die Herren Kayserlichen und Schwedischen vernehme, wie weit sie kommen und noch different seyn, hernach werde man sich à parte Mecklenburg also vernemen lassen, daß der Friede gar nicht aufgehalten würde.

Sachsen-Lauenburg: Ober zwar in materialibus sich mit Salzbürg, Sachsen-Altenburg und Würzburg und gleichstimmenden meistens conformiren könnte, weilen es aber an Nachricht mangle, wie weit es kommen, zumahl ob dasjenige, so Vierdter Theil. Lit im

1647. im Project vorgestrichen, theils verglichen, oder nicht placitirt sey; als suspendire 1647.
April. er sein Votum so lang, bis publico nomine die Gewißheit erlanget werde. April.

Anhalt (per Weymar): Wie Altenburg und gleichstimmende; allein müste er noch erinnern, daß die Herren Kayserlichen den Tractat darum differiret, und nicht eher fortfahren wolten, bis sie vorhero der Chur-Fürsten und Stände Gutachten, in dieser Sachen vernommen, welches sich auch die Herren Schwedischen Plenipotentiarien mit gefallen lassen.

Henneberg (per Altenburg): Er müste dieß Votum auch suspendiren, bis zuvor mit den Chur-Sächsischen daraus communiciret worden. Sonst wären diese Sachen darum von den Kayserlichen ad dictaturam kommen, daß daraus deliberiret werden solle, wann auch etwas darinnen bereits verhandelt, hätte es keiner Deliberation bedurfft, und er sein Votum solchen falls auch wohl zurück halten können.

Fränkische Grafen: Demnach ihm die Wetterauschen Grafen ihr Votum aufgetragen, und sich damit denen Majoribus zu conformiren begehret: als wolte er es hier also abgelegt haben. Sonst aber hätte er aus vorgehenden Votis, 3. unterschiedliche Meynungen vernommen: (1.) ob das vorgestrichene in den Schwedischen Projectis vor verglichen zu halten oder nicht? (2.) ob materialiter zu votiren? oder (3.) vorhero Nachricht zu erwarten, wie weit die Herren Kayserlichen und Herren Schwedischen in dieser Sachen kommen, und worinnen sie anstehen? Was nun das 1. und 2te betrifft, ruhe dasselbe auf erwartender Gewißheit, wegen des andern aber, ob materialiter zu deliberiren, stellte er dahin, doch sey er specialiter nicht instruiret, dann nur in genere, das kein Stand, neque committendo neque omittendo, graviret werden möchte: welches sein Votum er aber auch, bis von den Herren Kayserlichen und Schwedischen denen Ständen apertur geschehen, suspendiret halten müste.

Oesterreichisches Directorium: pro Concluso; Es fallen allhier dreyerley Meynungen aus: (1) Es wären die Herren Kayserlichen zu ersuchen, die Herren Schwedischen Plenipotentiarien dahin zu vermögen, daß sie es bey den Kayserlichen Auffsz dießfalls bewenden lassen wolten. (2.) Denen Herren Kayserlichen mit einem Temperament an Hand zu gehen, derowegen, man daßelbe aus dem Protocoll ziehen solle. (3.) per Majora, daß man erst Nachricht erwarten solle, wie weit die Herren Kayserlichen und Schwedischen in dieser Handlung kommen, so lange auch ihre Vota suspendiret würden.

Die bey fleißiger Conferirung befundene Gleichstimmigkeit in substantialibus vorstehender dieser XXXIX. Session bezeugen hiermit:

Samuel Ebart.

Eusebius Jäger.

§. VIII.

Es lieffen aber an eben selbigem Tag, Kayserliches neues Project in puncto Autonomie & Justitie. nemlich am 30ten April, die Kayserlichen Plenipotentiarii um 4. Uhr die Sächsischen und Braunschweigischen Gesandten zu sicherfordern, und stellten ihnen vor: „Die Tractaten in puncto „Gravaminum hassieten noch fürnehmlich „an 3. Puncten: (1) An der Autonomia, (2) an der Religions-Freyheit „in den Erb-Landen, und (3) an dem „puncto Justitie, worinnen die Schweden gar nicht weichen wolten; hingegen „kömten Sie, Kayserliche Gesandten, „krafft habender Instruction in solchen „Puncten nichts weiter nachgeben. Man „wolle die Ecclesiastica vom Kayserlichen